

L 28 B 290/07 AS ER

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

28

1. Instanz

SG Potsdam (BRB)

Aktenzeichen

S 6 AS 1776/06 ER

Datum

17.11.2006

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 28 B 290/07 AS ER

Datum

06.03.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 17. November 2006 geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Bescheide der Antragsgegnerin vom 7. September 2006 wird insoweit angeordnet, als die Antragsgegnerin in diesen Bescheiden den Anspruch des Antragstellers auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch für den Monat September 2006 auf die Kosten für Unterkunft und Heizung begrenzt hat. Insoweit wird die Aufhebung der Vollziehung der zuvor genannten Bescheide angeordnet. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller ein Drittel der Kosten des gesamten einstweiligen Rechtsschutzverfahrens zu erstatten. Kosten des Antragsverfahrens auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren sowie des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die am 27. Dezember 2006 (Mittwoch) bei dem Sozialgericht Potsdam eingelegte Beschwerde des 1983 geborenen Antragstellers gegen den seinem Bevollmächtigten am 23. November 2006 zugestellten Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 17. November 2006, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat, ist gemäß [§§ 172 Abs. 1, 173 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) zu-lässig, und wie tenoriert begründet. Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Das Sozialgericht hat den am 17. Oktober 2006 eingegangenen Antrag des Antragstellers, mit dem er bei sachdienlicher Auslegung zum einen die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ([§ 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#)) seines mit Schriftsatz vom 9. Oktober 2006 gegen den Sanktionsbescheid der Antragsgegnerin vom 7. September 2006 erhobenen Widerspruchs sowie die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung dieses Widerspruchs gegen den Bewilligungs-bescheid der Antragsgegnerin vom 7. September 2006, in dem die Antragsgegnerin die gegen den Antragsteller verfügte Sanktion umgesetzt und den Anspruch des Antragstellers auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter Wegfall des befristeten Zuschlags in Höhe von 80,00 EUR und unter Absenkung der Regelleistung in Höhe von 345,00 EUR von insgesamt 655,00 EUR auf den Bedarf für die Kosten der Unterkunft in Höhe von 230,00 EUR gemindert hat, er also bei vernünftiger und sachdienlicher Auslegung seines Begehrens insoweit die Aufhebung der Vollziehung des letztgenannten Bescheides für den maßgeblichen Bewilligungszeitraum vom 1. September 2006 bis zum 30. November 2006 nach [§ 86 b Abs. 1 Satz 2 SGG](#) begehrt, zu Unrecht vollständig abgelehnt.

Nach [§ 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) kann das Gericht auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen; sofern der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden ist, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen ([§ 86 b Abs. 1 Satz 2 SGG](#)). Eine derartige Sachlage ist hier gegeben, denn nach [§ 39 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch \(SGB II\)](#), der eine Regelung im Sinne von [§ 86 a Abs. 2 Nr. 4 SGG](#) trifft, haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der wie im vorliegenden Fall über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheidet, keine aufschiebende Wirkung.

Ob die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anzuordnen ist oder nicht, entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage einer Abwägung, bei der das private Interesse des Bescheidadressaten an der Aufschiebung der Vollziehung gegen das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes abzuwägen ist. Um eine Entscheidung zugunsten des Bescheidadressaten zu treffen, ist zumindest erforderlich, dass bei summarischer Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des streitigen Bescheides bestehen (vgl. Krodol, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 2005, Rdnr. 197 ff.). Ist in diesem Sinne eine Erfolgsaussicht des Hauptsacheverfahrens zu bejahen, ist weiterhin Voraussetzung, dass dem Betroffenen das Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache nicht zugemutet werden kann, also ein gewisses Maß an Eilbedürftigkeit besteht (Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. Mai 2006 - [L 10 B 191/06 AS ER](#) -, abrufbar unter: www.sozialgerichtsbarkeit.de).

Bei der gebotenen summarischen Prüfung bestehen hingegen im vorliegenden Fall dem Grunde nach keine ernsthaften Zweifel an der

Rechtmäßigkeit der von der Antragsgegnerin in dem Bescheid vom 7. September 2006 verfügten Sanktion, der vollständigen Kürzung des Leistungsanspruchs des Antragstellers mit Ausnahme der Kosten der Unterkunft und der Heizung nach [§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b](#), Abs. 5 Satz 1 SGB II in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung. Danach wird das Arbeitslosengeld II bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die wie der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unter den in den Absätzen 1 und 4 genannten Voraussetzungen auf die Leistungen nach [§ 22 SGB II](#), also auf die Kosten für Unterkunft und Heizung beschränkt. Im vorliegenden Fall ist der Antragsteller der in der Eingliederungsvereinbarung vom 6. Juli 2006 festgelegten Verpflichtung (Obliegenheit), in der Zeit vom 6. bis zum 17. Juli 2006 an einer Trainingsmaßnahme bei dem Bildungswerk Fe. V. in L teilzunehmen, trotz Rechtsfolgenbelehrung nicht nachgekommen. Der Antragsteller hat hierzu vorgetragen, dass er in dieser Zeit seine Großmutter und ihren am 20. Juli 2006 verstorbenen Lebensgefährten unterstützt habe. Er habe Kranken-transportfahrten durchgeführt und "wirtschaftliche Dinge" erledigt. Ob dieses Vorbringen einen wichtigen Grund im Sinne von [§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) darstellt und das Verhalten des Antragstellers rechtfertigt, kann nicht im Rahmen dieses summarischen Verfahrens geklärt werden, sondern muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Insoweit ist aber bereits nicht offensichtlich, warum Krankentransportfahrten nicht durch andere Personen oder im Rahmen des Leistungsangebotes der gesetzlichen Krankenversicherung (vgl. [§ 60](#) des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) durchgeführt und die "wirtschaftlichen Dinge" nicht vor oder nach der Teilnahme des Antragstellers an der Trainingsmaßnahme hätten erledigt werden können.

Soweit die Antragsgegnerin den Wegfall des befristeten Zuschlags sowie die Absenkung der Regelleistung allerdings bereits mit Wirkung vom September 2006 an verfügt hat, ist dies offensichtlich rechtswidrig. Denn nach [§ 31 Abs. 6 Satz 1 SGB II](#) treten die Folgen eines Sanktionsbescheides mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die den Wegfall und die Absenkung feststellt, folgt. Im vorliegenden Fall hat die Antragsgegnerin die entsprechenden Feststellungen in dem Sanktionsbescheid vom 7. September 2006 getroffen. Absenkung und Wegfall treten danach erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 ein. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und die Aufhebung der Vollziehung der genannten Bescheide waren daher insoweit anzuordnen.

Hinsichtlich der verfügten Sanktion für die Zeit vom 1. Oktober 2006 bis zum 30. November 2006 muss sich der Antragsteller auf eine Entscheidung in der Hauptsache verweisen lassen. Ein Zuwarten ist ihm zumutbar. Insoweit besteht keine Eilbedürftigkeit an der begehrten Anordnung.

In einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren beurteilt sich das Vorliegen eines solchen Anordnungsbedürfnisses nach dem Zeitpunkt, in dem das Gericht über den Eilantrag entscheidet; im Beschwerdeverfahren ist dies der Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung. Dies folgt daraus, dass in dem Erfordernis eines Anordnungsbedürfnisses ein spezifisches Dringlichkeitselement enthalten ist, welches im Grundsatz nur Wirkungen für die Zukunft entfalten kann. Die rückwirkende Feststellung einer – einen zurückliegenden Zeitraum betreffenden – besonderen Dringlichkeit ist zwar rechtlich möglich, sie kann jedoch in aller Regel nicht mehr zur Bejahung einer Eilbedürftigkeit führen. Denn die prozessuale Funktion des einstweiligen Rechtsschutzes besteht vor dem Hintergrund des Artikels [19 Absatz 4 Grundgesetz \(GG\)](#) darin, in dringenden Fällen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, in denen eine Entscheidung im – grundsätzlich vorrangigen – Verfahren der Hauptsache zu spät käme, weil ohne sie schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (Bundesverfassungsgericht, Beschlüsse vom 22. November 2002 – [1 BvR 1586/02](#) – [NJW 2003, S. 1236](#) und vom 12. Mai 2005 – [1 BvR 569/05](#) – [Breithaupt 2005, S. 803](#)). Dies bedeutet aber zugleich, dass die Annahme einer besonderen Dringlichkeit und dementsprechend die Bejahung einer Eilbedürftigkeit in aller Regel ausscheidet, soweit diese Dringlichkeit vor dem Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorgelegen hat, denn insoweit ist die besondere Dringlichkeit durch den Zeitablauf überholt, das Abwarten einer Entscheidung im Verfahren der Hauptsache über den zurückliegenden Zeitraum ist dem Rechtsschutzsuchenden in aller Regel zumutbar.

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Gebot des effektiven Rechtsschutzes nach [Artikel 19 Absatz 4 GG](#) in besonderen Fällen ausnahmsweise auch die Annahme einer Eilbedürftigkeit für zurückliegende Zeiträume verlangen kann, so insbesondere dann, wenn anderenfalls effektiver Rechtsschutz im Hauptsacheverfahren nicht erlangt werden kann, weil bis zur Entscheidung im Verfahren der Hauptsache Fakten zum Nachteil des Rechtsschutzsuchenden geschaffen worden sind, die sich durch eine – stattgebende – Entscheidung im Verfahren der Hauptsache nicht oder nicht hinreichend rückgängig machen lassen.

Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben. Der Antragsteller wendet sich in diesem einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegen die mit den genannten Bescheiden verfügte Leistungsabsenkung für die Zeit vom 1. September 2006 bis zum 30. November 2006, also einem in der Vergangenheit liegenden Bewilligungszeitraum. Umstände, warum insoweit effektiver Rechtsschutz nicht in einem Hauptsacheverfahren erlangt werden kann, hat der Antragsteller nicht vorgetragen, sie sind auch nicht sonst ersichtlich.

Die Beschwerde hinsichtlich der Ablehnung von Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren kann keinen Erfolg haben. Das Verfahren hat sich insoweit erledigt, als im Hinblick auf den in diesem Beschluss ausgesprochenen Kostenerstattungsanspruch des Antragstellers unter anderem auch für das erstinstanzliche einstweilige Rechtsschutzverfahren kein Rechtsschutzbedürfnis mehr an der Bewilligung von Prozesskostenhilfe besteht. Die Beschwerde im Übrigen war insoweit zurückzuweisen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung – wie ausgeführt – ohne hinreichende Erfolgsaussicht ist ([§ 73 a SGG](#) in Verbindung mit [§ 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung](#)). Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren hat der Antragsteller nicht beantragt.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#) analog und [§ 73 a SGG](#) in Verbindung mit [§§ 118 Abs. 1 Satz 4, 127 Abs. 4](#) der Zivilprozessordnung.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2007-05-10